



Umweltinspektionsbericht

Regelüberwachung gemäß

Paragraph 52a Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Daten Betreiber	
Betreiber:	AWR Abbruch GmbH in 56218 Mülheim-Kärlich, Am Guten Mann 1
Betriebsname (wenn abweichend):	
Betriebsanschrift (Standort):	Rudolf-Diesel-Str. 25 in 56220 Urmitz
IED-Nr. und Anlagenaktivität:	5.1 f) – Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen
Zuordnung:	4. Verordnung zum BlmSchG Nr. 8.11.2.1
Anlagenbezeichnung:	Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle

Daten Behörde	
Zuständige Behörde:	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postanschrift:	Stresemannstr. 3-5 in 56068 Koblenz

Vor-Ort-Besichtigung	
Datum der aktuellen Vor-Ort-Besichtigung:	01.09.2025
Datum Bericht:	17.10.2025



Prüfung	
Luft/Lärm:	Anlagenidentität, Anlagenkonformität, Lärmrelevante Anlagenteile, sichere Umschließung,
Abfall:	Anlagenidentität, Abfallströme, Anlagenidentität, Abfallkonditionierung, Lagerung,
Abwasser:	nicht relevant
Boden/Grundwasser:	Anlagenidentität AwSV-Anlage, Betriebs- und Verhaltensvorschriften, visueller Eindruck, sichtbare Mängel,
Sonstiges:	nicht geprüft
Prüfumfang:	Gesamtanlage

Beteiligte Behörden:	Untere Wasserbehörde: ja SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH: ja Sonstige: nein
Beteiligte Sachverständige:	Sachverständige nach Paragraph 2 Absatz 33 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: nein Messstelle nach Paragraph 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz: nein Sonstige: nein

Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und Schlussfolgerungen



Keine relevanten Feststellungen: keine Verstöße oder allenfalls geringe festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die nach überschläglicher Bewertung nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können, keine Maßnahmen erforderlich: **ja**.

Relevante Feststellungen: festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können, die Maßnahmen wie folgt erfordern: **nein**.

Schwerwiegende Feststellungen: festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können, die Maßnahmen wie folgt erfordern: **nein**.